

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn
Dr. med. Hannes Blankenfeld, MPH

-ausschließlich per E-Mail-
praxis@dr-blankenfeld.de

Name
Thomas Baer
Telefon
+49 (89) 540233-356
Telefax

E-Mail
Thomas.Baer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G35f-G8020-2020/35-427

München,
16.07.2020

Ihre Nachricht vom
05.07.2020

Unsere Nachricht vom

Ihre E-Mail vom 05.07.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Blankenfeld,

Frau Staatsministerin Huml lässt für Ihre E-Mail vom 05.07.2020 herzlich danken. Mit dieser übersandten Sie einen offenen Brief mehrerer Hausärztinnen und -ärzte sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte. Darin werden Bedenken im Hinblick auf eine ausreichende Ausstattung der Arztpraxen mit ordnungsgemäßer Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) im Falle einer zweiten Infektionswelle sowie bezüglich der Bayerischen Teststrategie geäußert.

Zunächst möchte ich jedoch die Gelegenheit nutzen, um Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ausdrücklich für Ihren wertvollen Beitrag zu danken, den Sie mit Ihrer täglichen Arbeit für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern leisten. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich im Freistaat Bayern aktuell, mit Ausnahme einzelner lokaler Ausbruchsgeschehen, im Wesentlichen positiv. Die bisweilen sehr erfolgreiche Eindämmung der Corona-Pandemie im Freistaat Bayern ist selbstverständ-

lich insbesondere auch dem Einsatz der Ärztinnen und Ärzte zu verdanken.

Gerne möchte ich auf die in Ihrem offenen Brief vom 05.07.2020 thematisierten Punkte näher eingehen.

PSA und pandemischer Grundstock

Zunächst wird in dem Schreiben vom 05.07.2020 problematisiert, dass einzelnen Praxisinhabern die Bevorratung großer Mengen von PSA aufgebürdet würde. Die ausreichende Versorgung mit ordnungsgemäßer PSA müsse Ihrer Ansicht nach vielmehr zentral organisiert sein.

Zunächst sei erwähnt, dass Bedarfsträger für die Beschaffung von PSA in „krisenfreien“ Zeiten grundsätzlich selbst verantwortlich sind. So sind beispielsweise in den Vergütungssätzen der vertragsärztlichen Versorgung, die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) festgelegt werden, die Kosten für Praxisausstattung, zu der grundsätzlich auch PSA zählt, mit einbezogen.

Der weltweite Ausbruch der Corona-Pandemie führte jedoch zu einem sprunghaften Anstieg der Bedarfe an PSA und sonstigen medizinischen Materialien. Diese waren über die bekannten Vertriebswege auf dem Weltmarkt nur noch sehr schwer bis gar nicht mehr erhältlich, oder nur in Verbindung mit erheblichen Preissteigerungen. Hierauf hat auch der zuständige Bundesgesetzgeber reagiert und mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in § 105 Abs. 3 SGB V eine Rechtsgrundlage geschaffen. Danach haben die Krankenkassen den Kassenärztlichen Vereinigungen die zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderlich sind, zu erstatten.

Vor dem Hintergrund des zeitweisen Marktversagens hatte sich zudem auch der Freistaat Bayern zur Unterstützung der Bedarfsträger frühzeitig

dazu entschieden, notwendige PSA und sonstige medizinische Materialien neben dem Bundesgesundheitsministerium selbst zentral zu beschaffen und diese den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich wurden sämtliche an den Freistaat Bayern gelieferten Schutzausstattungsartikel bei deren Eingang umfassend geprüft. Dies gilt auch für die Belieferungen aus den Beschaffungen des Bundes, die dem Freistaat Bayern im Pandemiezentallager angeliefert wurden. Nicht den geltenden Anforderungen entsprechende Artikel wurden zurückgegeben. Lieferungen des Bundes, die die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) unmittelbar erhalten hat, waren durch diese in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die Ausgabe der durch den Freistaat Bayern im erheblichen Umfang beschafften Materialien an die Bedarfsträger erfolgte für bis zum 31.05.2020 abgeschlossene Belieferungen kostenfrei und ab 01.06.2020 gegen Refinanzierung. Nachdem festzustellen war, dass sich der Markt für PSA und Medizinprodukte wieder zunehmend entspannt und normale Vertriebswege durch die Bedarfsträger wieder zunehmend beschritten werden können und auch die Bedarfsmeldungen deutlich abnahmen, endete die zentrale Beschaffung durch den Freistaat Bayern zum 30.06.2020.

Die ausreichende Verfügbarkeit von PSA und sonstigen medizinischen Geräten ist zweifellos ein wichtiges Element im Rahmen der Pandemiebekämpfung. Die Staatsregierung wird die Entwicklungen deshalb selbstverständlich weiterhin im Blick behalten und soweit es die Situation erfordert, zum Beispiel im Falle einer möglichen zweiten Infektionswelle, erneut entsprechend unterstützend tätig werden.

Die Staatsregierung hat in der Sitzung des Ministerrats vom 26.05.2020 die Errichtung eines strategischen Grundstocks an PSA und medizinischen Geräten beschlossen, um den Materialbedarf bis zu sechs Monate bei starkem Pandemiegeschehen zu sichern (vgl. <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-26-mai-2020/?seite=1617#a-2>). Der Grundstock wird Infektionsschutzhandschuhe, Kittel, Schutzanzüge, OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken sowie Schutzbrillen umfassen. Daneben legt die

Staatsregierung einen besonderen Fokus auf die Förderung der inländischen Produktion, um von ausländischen Lieferketten möglichst unabhängig zu sein.

Einbindung der bayerischen Ärzteverbände in die Bayerische Teststrategie

Weiter wird in dem Schreiben vom 05.07.2020 die Bayerische Teststrategie thematisiert und die aus Sicht der Verfasser fehlende Einbeziehung der Hausarzt-, Kinder- und Jugendverbände sowie der KVB in deren Entwicklung kritisiert.

Testungen haben sich als wesentliches Grundelement bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen. Der Ausbau der Testkapazitäten und deren Ausschöpfung ist von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Eindämmung der Corona-Pandemie. Durch Testungen können Infektionsketten aufgedeckt und unterbrochen und damit die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhindert werden. Die Staatsregierung hat der in der Sitzung des Ministerrats am 16.06.2020 eine umfassende und ambitionierte Bayerische Teststrategie mit dem Angebot von Testmöglichkeiten beschlossen und dieses am 30.06.20 nochmals bekräftigt und weiter ausgebaut. Mit der Umsetzung wurde am 01.07.2020 schrittweise begonnen.

Die Bayerische Teststrategie setzt auf den Dreiklang der Ziele „Schutz, Sicherheit und Prävention“ zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Es beinhaltet erstens ein Bayerisches Testangebot für jedermann, mit dem Bayerische Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, sich unabhängig von einer bestehenden Symptomatik durch einen Vertragsarzt testen zu lassen. Zweitens sieht die Bayerische Teststrategie systematische Testungen von Bewohnern bzw. Patienten sowie Beschäftigten in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen wie die Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, Altenheimen, voll- und teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, in der ambulanten Eingliederungshilfe sowie in Krankenhäusern vor. Die dritte, unverzichtbare Säule der Teststrategie sind die Testungen von Kontaktpersonen und bei Ausbruchsgeschehen.

Selbstverständlich erfolgt die Umsetzung der Bayerischen Teststrategie in enger Abstimmung und unter Einbeziehung der entsprechenden Verbände der Ärzteschaft. Frau Staatsministerin Huml hat hierzu bereits am 03.07.2020 gemeinsame Gespräche mit Vertretern der Bayerischen Landesärztekammer, der KVB sowie des Bayerischen Hausärzteverbands und des PaedNetz Bayern e.V. geführt. Diese wurden am 15.07.2020 fortgesetzt.

Schwerpunktpraxen und Testzentren

Abschließend werden in dem mit Ihrer E-Mail übersandten Schreiben vom 05.07.2020 die Schließung der Schwerpunktpraxen sowie die lokalen Testzentren angesprochen.

Im Rahmen des am 16.03.2020 durch den Staatsminister des Inneren für Sport und Integration festgestellten und bekanntgemachten Katastrophenfalles im Freistaat Bayern wurden auf Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) zur Pandemiebekämpfung erforderliche Sonderstrukturen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung geschaffen. Hierzu zählte auch die Einrichtung von Schwerpunktpraxen, die mit gemeinsamer Bekanntmachung des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26.03.2020 „Notfallplan Corona-Pandemie: Aufrechterhaltung der Arztversorgung während des festgestellten Katastrophenfalls“ erfolgte. Mit dem Ende des Katastrophenfalles am 16.06.2020 sind die mit der Bekanntmachung geschaffenen Sonderstrukturen aufgrund Befristung wieder entfallen.

Aufgrund der im Wesentlichen positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Bayern erschien die Aufrechterhaltung der im Rahmen des Katastrophenfalls geschaffenen Sonderstrukturen sowie ein flächendeckender Betrieb der lokalen Testzentren in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt nicht mehr zwingend erforderlich.

Bereits in der Vergangenheit erreichten das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Anfragen einiger Kreisverwaltungsbehörden, ob der Betrieb aufgrund einer nur noch sehr geringen Zahl an Testungen in den jeweiligen Testzentren zurückgefahren bzw. eingestellt werden könne. Auch die KVB, die für die lokalen Testzentren für Testungen auf Einladung niedergelassener Ärzte bzw. des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ärztliches Personal bereitstellte, teilte mit, dass für ihren Terminslot nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen zur Testung in den lokalen Testzentren angemeldet werde. Diese könne laut KVB ebenso im Rahmen der „regulären“ Strukturen getestet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde den für den Betrieb und die Organisation der lokalen Testzentren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden mitgeteilt, dass nach eigenem Ermessen aufgrund der vor Ort maßgeblichen Infektionslage selbst entscheiden werden kann, ob der Betrieb des jeweiligen lokalen Testzentrums entweder ruhend gestellt bzw. eingestellt werden soll, oder, ob das jeweilige lokale Testzentrum fortbetrieben werden soll. Im Falle der Ruhendstellung bzw. Einstellung des Betriebs sind die Kreisverwaltungsbehörden jedoch zur Vorbereitung auf einen wieder höheren Bedarf, zum Beispiel durch eine mögliche „zweite Infektionswelle“, angewiesen, durch geeignete Maßnahmen zwingend sicherzustellen, dass das jeweilige lokale Testzentrum kurzfristig wieder reaktiviert beziehungsweise neu etabliert werden kann.

Die Staatsregierung wird die Situation der Inanspruchnahme von Testungen durch die Umsetzung der Bayerischen Teststrategie aufmerksam beobachten und fortlaufend prüfen, ob sich daraus ggfs. erneut ein genereller Bedarf an Testzentren ergeben könnte.

Sehr geehrter Herr Dr. Blankenfeld, die im Wesentlichen positive Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Bayern belegt, dass die getroffenen Maßnahmen der Staatsregierung erfolgreich sind. Dennoch gilt es weiterhin die richtigen Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen zweiten Infektionswelle zu treffen bzw. deren mögliche Auswirkungen bestmög-

lich abzumildern. Ich bin zuversichtlich, dass uns dies gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten gelingen wird. Den Ärztinnen und Ärzten im Freistaat Bayern gilt in diesem Zusammenhang ausdrücklich besonderer Dank für ihre engagierte Mitwirkung und Einsatzbereitschaft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Hörl', is positioned above the printed name.

Hörl
Ministerialdirigentin